BGHW
Berufsgenossenschaft
Handel und Warenlogistik

WISSEN

Lärm
Belastungen bei der Leergutannahme im Einzelhandel

Der Einzelhandel nimmt Leergutkästen und Einzelflaschen überwiegend mit teilautomatisierten Annahmestationen zurück. Diese Anlagen sortieren und verteilen Kästen und Einzelflaschen auf Transport- und Rollenbahnen, Weichen und Leergut-Spindeln. Einweg-PET-Flaschen werden geschlossenen PET-Kompaktoren automatisiert zugeführt. Lediglich Mehrwegflaschen und Kästen werden weiterhin von Beschäftigten entnommen, sortiert und gestapelt.

Die Lärmbelastung hängt von den betriebsspezifischen Arbeitsverfahren ab. Eine wesentliche Ursache der Belastung beim Sortieren von Hand sind die Auf- und Anschlaggeräusche von Leergutflaschen und Kästen auf den Stetigförderern. Hinzu kommen Geräusche von fallenden und zerberstenden Glas- und PET-Flaschen, von Leergutspindeln, PET-Kompaktoren und dem innerbetrieblichen Leerguttransport.

Gefährdungen

Lärm beeinträchtigt das körperliche und seelische Wohlbefinden erheblich und verursacht nicht nur Gehörschäden oder Stress. Er kann auch zu weiteren gesundheitlichen Problemen führen, beispielsweise Bluthochdruck und Nervosität.

Lärm behindert oder verhindert die Kommunikation mit Kolleginnen und Kollegen und das Wahrnehmen von Warnsignalen und anderen wichtigen Geräuschen. Das Überhören wichtiger Signale kann Ursache für Unfälle sein.


Foto: defotoberg-shutterstock

Der Einzelhandel nimmt Leergut überwiegend an teilautomatisierten Annahmestationen zurück

Expositionsdatenblatt »Lärm« der BGHW

Tätigkeit	Leergutannahme-Anlagen bedienen
Datengrundlage:	22 Messreihen mit 45 Einzelmessungen mit einer Gesamt-Messdauer von 6,5 Stunden; durchgeführt vom messtechnischen Dienst der BGHW in den Jahren 2003 bis 2015.
Schallquellen:	Auf- und Anschlaggeräusche von Leergutkästen, PET- und Glas-Leergutflaschen, sowie die Arbeitsgeräusche von Stetigförderern und PET-Zerspanungseinrichtungen.
Einsatzbedingungen/ Tätigkeitsbeschreibung:	Leergut-Getränkekästen und Flaschen manuell sortieren, innerbetrieblicher transportieren, Leergut stapeln und verladen, Leergut abwerfen
Belastungswerte: L_{Aeq}, $L_{pC, peak}$	79 ± 5 dB(A)
Beurteilung nach der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung:	Der untere Auslösewert wird nach 10 Stunden erreicht. Der obere Auslösewert wird nicht erreicht.

Maßnahmen

Gemäß Arbeitsschutzgesetz müssen Gefahren im Betrieb zuerst an der Quelle beseitigt oder verringert werden (Technische Maßnahmen). Wo dies nicht zum Ziel führt, sind weitere organisatorische oder persönliche Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Technische Maßnahmen

- Schallabstrahlung von Bauteilen mindern, beispielsweise mit weich ummantelten Rollen und Anschlägen am Ende der Rollenbahnen; klappernde und schwingende Bauteile vermeiden.
- raumakustische Maßnahmen treffen; insbesondere bei Neubauten ist die geeignete akustische Gestaltung nach dem Stand der Technik zu überprüfen.
- in großen Räumen Schallquelle möglichst weit von anderen Arbeitsplätzen entfernt halten

Organisatorische Maßnahmen

- Aufenthalts- und Einsatzdauer in Lärmbereichen begrenzen
- Lärmbereiche abgrenzen und kennzeichnen
- Beschäftigte zu Lärmbereichen, Gefahren und Schutzmaßnahmen unterweisen
- Betriebsanweisung erstellen und bekannt machen

Persönliche Schutzmaßnahmen

- geeigneten Gehörschutz zur Verfügung stellen
- Beschäftigte in der Benutzung des Gehörschutzes unterweisen
- Trageverhalten kontrollieren
- arbeitsmedizinische Vorsorge anbieten

Weitere Informationen

Lärmminderung

- Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (TRLV)
- BGHW-CD 1: Schütze Dein Gehör
- BGHW-Handbuch HB 3: Lärm am Arbeitsplatz
- DGUV-Themenfeld Lärm, www.dguv.de, Webcode: d544997
- IFA-Lärmschutz-Arbeitsblätter 01-234: Raumakustik in industriellen Arbeitsräumen
- IFA-Lärmschutz-Arbeitsblätter 01-243: Geräuschminderung durch Kapselung
- IFA-Lärmschutz-Informationsblätter 01-200: Geräuschminderung an Arbeitsplätzen – Bezugsquellen für Lärmschutzmaterialien, Bauelemente und Werkzeuge

Gehörschutz

- DGUV-Sachgebiet Gehörschutz, www.dguv.de, Webcode d33266
- DGUV-Regel 112-194: Benutzung von Gehörschutz
- DGUV-Information 212-024: Information Gehörschutz
- Programm zur Auswahl von Gehörschutz, www.dguv.de, Webcode d4785

Herausgeber:
BGHW Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik, Prävention, Postfach 1208, 53002 Bonn · www.bghw.de

Ausgabe 01/2019